

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Gieleroth
vom 26.02.2002**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.07.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung - Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht
2. die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 10.02.1998 außer Kraft.

Gieleroth, 26.02.2002
Ortsgemeinde Gieleroth

N e e b
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Gieleroth
vom 26.02.2002**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.07.2010

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | 160 € |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 760 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 160 € |
| 4. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 460 € |

Die Gebühren Ziffer 2 und 4 beinhalten den jährlichen Pflegezuschlag für die Rasengrabstätte.
(30 Jahre Ruhezeit x 10 € für eine Rasenurnenreihengrabstätte bzw. 30 Jahre Ruhezeit x 20 € für eine Rasenreihengrabstätte)

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle.. | 260 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes. | 160 € |
| 2. Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes. | 160 € |
| 3. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle mit einer Leiche | 160 € |

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofhalle 45 €

VII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

VIII. entfällt

IX Grabeinfassung

Urnenreihengrab 200 €